EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

KARTELLE UND MONOPOLE

(Artikel 85 bis 90 des Vertrages zur Gründung der EWG)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1967

über ein Verfahren nach Artikel 85 des Vertrages (IV/223 — Transocean Marine Paint Association)

(67/454/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 2, 5, 6, 7 und 8,

im Hinblick auf den Antrag auf Erteilung eines Negativattests nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17, der für die am 1. Januar 1959 abgeschlossene und am 15. Juni 1966 geänderte Vereinbarung zur Gründung der Transocean Marine Paint Association (Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, vertreten durch ihren Generalsekretär F. Ph. Regnault, Rotterdam, Delftseplein 37) am 29. Oktober 1962 eingereicht worden ist,

im Hinblick auf die für diese Vereinbarung am gleichen Tag vorgenommene Anmeldung, auf Grund derer für den Fall, daß die Vereinbarung unter Artikel 85 Absatz (1) fällt, die Vergünstigungen des Artikels 85 Absatz (3) und des Artikels 7 der Verordnung Nr. 17 in Anspruch genommen werden,

nach Anhörung der beteiligten Unternehmen gemäß den Vorschriften des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 und der Verordnung Nr. 99/63/EWG [2],

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts des Negativattestantrags und der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 164

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2 1962, S. 204/62.

[2] ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

vom 17. September 1966, S. 2962/66, gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Durch die Vereinbarung vom 1. Januar 1959 gründeten mehrere europäische und außereuropäische Hersteller von Schiffsfarben die Transocean Marine Paint Association zu dem Zweck, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, neben den von ihnen individuell hergestellten und vertriebenen Schiffsfarben spezielle Farben unter Ausnutzung des gemeinsamen Erfahrungsschatzes zu entwikkeln, auf Grund einheitlicher Rezepte herzustellen, in derselben Aufmachung und unter demselben Warenzeichen zu vertreiben und sich durch diese Zusammenarbeit ein weltweites Absatzgebiet zu erschließen.

Die Vereinigung besteht aus 18 mittelgroßen Herstellern von Schiffsfarben aus 18 verschiedenen Staaten, nämlich:

Koninklijke Lak- Vernis- en Verffabriek Molijn en Co. N.V., Rotterdam, Niederlande,

J.C. de Coninck et Fils S.A., Antwerpen, Belgien,

Astral, Société de Peintures, Vernis et Encres d'Imprimerie, Paris, Frankreich,

Gioachino Veneziani S.p.A., Triest, Italien,

Farbenfabriken Hansa — Höeg, Kiel, Deutschland,

Storry Smithson Group of Companies, Hull, Groß-Britannien,

Alf Bjercke, Oslo, Norwegen,

C. Ljungdahls A.B., Göteborg, Schweden,

Teknos-Maalit Oy, Helsinki, Finnland,

Urruzola S.A., Madrid, Spanien,

The National Lacquer and Paint Products Co. Ltd., Hongkong,

P.A.R. Malayan Paintworks Ltd., Singapur,

Pacific Products Inc., Manila, Philippinen,

Nippon Paint Co. Ltd., Osaka, Japan,

Spartan Paints Pty., Ltd., Melbourne, Australien,

Superior Paint and Varnish Corporation, Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika,

Fuller Istmena S.A., Panama,

Antilliaanse Verffabriek N.V., Willemstad, Niederländische Antillen.

Die Vereinbarung sieht in ihrer seit dem 15. Juni 1966 geltenden Fassung folgendes vor:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Absatz der speziellen Transocean-Schiffsfarben (Farben für den Unterwasseranstrich, für Schiffsaufbauten und -innenräume) zu fördern und sich in dem Gebiet ihrer Heimatstaaten (im folgenden Vertragsgebiete genannt) um Aufträge zu bemühen (§ 3 der Vereinbarung). Diese Schiffsfarben sind nach einem einheitlichen, von der Vereinigung festgelegten Rezept herzustellen und in derselben Aufmachung und unter demselben, in den verschiedenen Staaten zugunsten des dort ansässigen Mitglieds eingetragenen Warenzeichen zu vertreiben, wobei die Mitglieder ihre eigenen Handelsnamen und Warenzeichen hinzufügen dürfen; ausschließlich unter ihren individuellen Warenzeichen dürfen die Mitglieder nur Farben besserer oder geringerer Qualität vertreiben (§ 5, § 11). Sie haben sich zur Duldung von Qualitätskontrollen, zum Erfahrungsaustausch und zur Geheimhaltung der in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhaltenen Auskünfte technischer und kommerzieller Art verpflichtet (§ 9). Die Mitglieder, die Patente für Produkte besitzen, die den Absatz von Transocean-Schiffsfarben zu fördern geeignet sind, sind verpflichtet, bei der Lizenzvergabe in erster Linie die anderen Mitglieder zu berücksichtigen (§ 10).

Die Mitglieder sind frei, Transocean- und andere Schiffsfarben zu den von ihnen individuell festgesetzten Preisen zu vertreiben (§ 7). Für Aufträge, die ein Mitglied erhält und die in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds auszuführen sind, gilt folgende Regelung: Transocean-Schiffsfarben kann das Mitglied selbst liefern (Export- oder Transitverschiffung), ohne daß es der Zustimmung des anderen Mitglieds bedarf; es ist jedoch zur Zahlung einer Provision an das andere Mitglied verpflichtet, deren Höhe mit ..... v.H. angegeben ist (§ 8a Ziffern 4 und 5). Andere Farben darf das Mitglied nur mit Zustimmung des anderen Mitglieds und gegen Zahlung einer Provision von ..... v.H. liefern, jedoch ist diese Zustimmung zu erteilen, es sei denn, daß die Interessen der Vereinigung dadurch verletzt werden (§ 5 Absatz 4). Sowohl bezüglich der Transocean- als auch der anderen Schiffsfarben hat das Mitglied außerdem die Möglichkeit, den Auftrag durch das andere Mitglied (jedoch nicht durch ein Nicht-Mitglied) ausführen zu lassen, das ihm in diesem Fall eine Provision von ..... v.H. zu zahlen hat (§ 8a Ziffer 1). Auch im Falle der Unterstützung bei dem Erhalt

eines Auftrags für einen Schiffsneubau und der Lieferung für ein Schiff, das aus dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds stammt, sind Provisionszahlungen von ..... v.H. vorgesehen (§ 8a Ziffern 2 und 3). Die angegebenen Provisionssätze sind nur Richtsätze.

Die Mitglieder teilen dem Zentralbüro der Vereinigung ihren jährlichen Umsatz von Transocean- und anderen Farben mit und machen jährliche Angaben über den Absatz der einzelnen Transoceanprodukte, über die Abnehmer und über die Schiffe, auf denen diese Produkte angewendet worden sind (Anlage A der Vereinbarung).

Den Mitgliedern ist untersagt, an anderen Schiffsfarbenorganisationen teilzunehmen und in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schiffsfarben zustande zu bringen (§ 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 2). Ein Mitglied darf für ein Nicht-Mitgliedsunternehmen Schiffsfarben im Lohnauftrag nur dann herstellen, wenn es dies dem Zentralbüro der Vereinigung zuvor mitgeteilt hat mit dem Ziel, die Zustimmung des durch die Ausführung des Auftrags am meisten betroffenen Mitglieds einzuholen; die Zustimmung ist zu erteilen, es sei denn, daß die Interessen der Vereinigung dadurch verletzt werden (§ 4 Absätze 2 und 3).

Die Vereinbarung ist für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und wird jeweils um weitere 20 Jahre verlängert, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf die Mehrheit der Mitglieder die Auflösung beschließt (§ 2). Neue Mitglieder können nur durch einstimmige Beschlußfassung in die Vereinigung aufgenommen werden (§ 13). Der Austritt der Mitglieder ist von der Einhaltung einer Zweijahresfrist abhängig. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Übertragung der Transocean-Warenzeichen an andere Mitglieder und zur Geheimhaltung der in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhaltenen Auskünfte technischer und kommerzieller Art verpflichtet (§ 15). Im Falle von mangelnder Zusammenarbeit oder nicht genügenden Absatzbemühungen in dem Vertragsgebiet kann ein Mitglied mit Zweidrittel-Mehrheit aus der Vereinigung ausgeschlossen werden (§ 16); im Falle von anderen Vertragsverletzungen sind Vertragsstrafen vorgesehen (§ 17). Vertragsstreitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden (§ 23). Die Beschlüsse der Vereinigung werden durch den Verwaltungsrat gefaßt, in dem alle Mitglieder gleichberechtigt vertreten sind (§§ 19—22). Ausführendes Organ der Vereinigung ist das durch den Generalsekretär geleitete Zentralbüro (§ 25 und Anlage A der Vereinbarung).

Im Zeitpunkt der Anmeldung sah die Vereinbarung weitergehende Verpflichtungen der Mitglieder zur Beschränkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor. Es handelte sich:

a) um das Verbot der Mitglieder, sowohl Transocean- als auch andere Schiffsfarben in das einem anderen Mitglied vorbehaltene Gebiet zu exportieren, es sei denn, daß dieses Mitglied zu einem solchen Export zuvor seine — in sein freies Ermessen gestellte — Zustimmung erteilt hatte;

b) um die sich aus diesem grundsätzlichen Exportverbot ergebende Notwendigkeit, Aufträge von Transocean- und anderen Farben, die in das einem anderen Mitglied zugewiesene Gebiet zu liefern waren, diesem Mitglied zur Ausführung zu vermitteln;

c) um das uneingeschränkte Verbot der Herstellung im Lohnauftrag für Nicht-Mitglieder;

d) um die in der Vereinbarung vorgesehene, wenn auch praktisch nicht in dieser Form angewendete Bestimmung über die Mitteilung detaillierter Geschäftsangaben (u.a. der Preise) an den Generalsekretär der Vereinigung und

e) um das Erfordernis der Zustimmung von zwei Dritteln des Verwaltungsrats zu einem Austritt der Mitglieder aus der Vereinigung, das die vorgenannten Beschränkungen als besonders schwerwiegend erscheinen ließ.

Auf die Mitteilung der Kommission, daß diese Bestimmungen der Vereinbarung nicht als mit Artikel 85 vereinbar angesehen werden konnten (Mitteilung der Beschwerdepunkte im Sinne des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17), ist die Vereinbarung am 15. Juni 1966 in dem oben wiedergegebenen Sinn geändert worden.

Zur Rechtfertigung der Vereinbarung haben die Beteiligten insbesondere vorgetragen, die Abnehmer von Schiffsfarben bevorzugten diejenigen Unternehmen, die in der Lage seien, in allen Häfen von größerer Bedeutung Schiffsfarben derselben Zusammensetzung und Qualität anzubieten, weil die Dauerhaftigkeit von auf alter Schicht neu aufgetragener Farbe entscheidend davon abhänge, ob die neue Farbe die gleichen Eigenschaften und Qualitäten aufweise wie die alte. Zur Errichtung eines solchen weltweiten Vertriebsnetzes seien die Mitglieder — auf sich allein gestellt — ihrer Größe nach nicht in der Lage; sie könnten allein weder eine ausreichende Lagerhaltung noch die von den meisten Abnehmern geforderte fachliche Aufsicht beim Auftragen (vor allem der speziellen Unterwasserfarben) gewährleisten. Durch die Zusammenarbeit der Mitglieder werde der Wettbewerb untereinander in seiner Intensität zwar abgeschwächt, aber dieser Nachteil werde durch den Vorteil lebhafteren Wettbewerbs mit den großen internationalen Schiffsfarbenkonzernen überwogen. Aus diesen Gründen würden die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Schiffsfarbenmarkt insgesamt gesehen verbessert.

Der wesentliche Inhalt der abgeänderten Vereinbarung ist gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17 veröffentlicht worden, um allen betroffenen Dritten Gelegenheit zu Bemerkungen zu geben; Einwendungen sind jedoch nicht erhoben worden.

II

Nach Artikel 85 Absatz (1) des EWG-Vertrages sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

Die im vorstehenden umschriebene Vereinbarung erfüllt diese Voraussetzungen.

Sie ist zwischen Unternehmen abgeschlossen. Sie bezweckt und bewirkt eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes und zwar sowohl bezüglich der von allen beteiligten Unternehmen qualitätsgleich hergestellten und unter demselben Warenzeichen vertriebenen Transocean-Schiffsfarben als auch bezüglich der übrigen von ihnen individuell angebotenen Schiffsfarben.

Das Verbot, Nicht-Transocean-Farben in die Vertragsgebiete anderer Mitglieder ohne deren vorherige Zustimmung zu exportieren, bedeutet eine Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten des den Exportauftrag erhaltenden Mitglieds auf diesen Märkten. Auch wenn die Zustimmung auf Grund der Neufassung dieser Bestimmung grundsätzlich zu erteilen ist, bedeutet das Zustimmungserfordernis eine Erschwerung und Verzögerung der Ausführung von Exportaufträgen innerhalb des Gemeinsamen Marktes und führt zwangsläufig zu einer gegenseitigen Rücksichtnahme und Abstimmung der Exportpolitiken.

Die Verpflichtung eines Mitglieds, im Falle der Ausfuhr von Transocean- oder anderen Schiffsfarben in das Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds als Ausgleichszahlung eine Provision von ..... v. H. des Rechnungsbetrags an dieses Mitglied zu entrichten, bedeutet eine zusätzliche finanzielle Belastung des exportierenden Mitglieds, die dessen Wettbewerbsposition auf diesem Markt zugunsten des dort ansässigen Mitglieds benachteiligt und zur gegenseitigen Beachtung der Vertragsgebiete der Mitglieder beiträgt.

Die Bestimmung, wonach jedes Mitglied einen Auftrag, der in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds auszuführen ist, an dieses Mitglied vermitteln kann, gibt den Mitgliedern ein Mittel in die Hand, ihre eigenen Kunden mit Schiffsfarben unter Wahrung ihres finanziellen Interesses zu versorgen, ohne mit den anderen Mitgliedern auf deren Vertragsgebieten in Wettbewerb zu treten, und bezweckt daher eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, daß die übrigen in der Vereinbarung enthaltenen beschränkenden Bestimmungen ebenfalls dazu dienen, jedem Mitglied in seinem Vertragsgebiet eine Vorzugsstellung zu sichern, deren Bedeutung als Mittel zur Erreichung der Ziele der Vereinigung nachstehend unter III hervorgehoben wird. Hinzu kommt, daß die Mitglieder die durch die genannte Bestimmung eröffnete Möglichkeit häufig und für oft bedeutende Aufträge nutzen und damit sich tatsächlich weitgehend eigener Wettbewerbshandlungen in den Vertragsgebieten der anderen Mitglieder enthalten.

Die Produktionsmöglichkeiten der Mitglieder sind durch die Verpflichtung beschränkt, für Nicht-Mitgliedsunternehmen Schiffsfarben im Lohnauftrag nur nach vorheriger Zustimmung des durch die Ausführung am meisten betroffenen Mitglieds herzustellen.

Die Verpflichtung der Mitglieder, in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds Schiffsfarben weder selbst herzustellen noch durch ein Nicht-Mitgliedsunternehmen herstellen zu lassen, hindert die Mitglieder daran, auf diesem Markt eine das Schiffsfarbenangebot bereichernde Produktionstätigkeit aufzunehmen (die erstgenannte Verpflichtung ist zwar nicht ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt, ihre Existenz ergibt sich aber aus der Gesamtwürdigung der einzelnen Bestimmungen).

Die Verpflichtung der Mitglieder, bei der Vergabe von Lizenzen für Produkte, die den Absatz von Transocean-Schiffsfarben zu fördern geeignet sind, die anderen Mitglieder bevorzugt zu berücksichtigen, beschränkt ihre Freiheit bei der Vergabe solcher Lizenzen ebenso wie die Möglichkeit der nicht an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen, derartige Lizenzen zu erhalten.

Ohne die Vereinbarung wäre ein Teil der Mitglieder — jedenfalls diejenigen aus dem Gemeinsamen Markt — nach den der Kommission bekannten Tatsachen trotz ihrer nicht großen Marktstellung in der Lage, innerhalb des Gemeinsamen Marktes einen intensiveren Wettbewerb untereinander zu entfalten; sie wären auch imstande, außerhalb ihres Vertragsgebiets in einen lebhafteren Wettbewerb zu Dritten auf dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes zu treten. Durch die genannten Beschränkungen der Herstellung und des Vertriebs sowohl der Transocean- als auch der anderen Schiffsfarben wird daher der Wettbewerb

innerhalb des Gemeinsamen Marktes spürbar eingeschränkt.

Die Vereinbarung ist auch geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. An ihr sind Unternehmen aus fünf Mitgliedstaaten beteiligt. Die Vereinbarung beeinträchtigt die Möglichkeiten dieser Unternehmen, die von ihnen hergestellten Schiffsfarben in die anderen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Luxemburgs) auszuführen und Schiffsfarben im Lohnauftrag für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die der Vereinigung nicht angehören, herzustellen. Die Vereinbarung hindert die Mitglieder daran, eine Produktionstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen und Lizenzen an bestimmten Patenten frei an Nicht-Mitgliedsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu erteilen. Durch die Errichtung dieser künstlichen Handelsschranken ist die Vereinbarung geeignet, die Freiheit des Handels zwischen den Mitgliedstaaten in dem Schiffsfarbensektor in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.

Die Vereinbarung fällt demnach unter das Verbot des Artikels 85 Absatz (1); sie kann von diesem Verbot nur freigestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) erfüllt sind.

III

Nach Artikel 85 Absatz (3) kann die Kommission die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz (1) auf Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklären, wenn diese unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind,

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Die der Kommission bekannten Tatsachen lassen die Schlußfolgerung zu, daß die angemeldete Vereinbarung in ihrer seit dem 15. Juni 1966 geltenden Fassung unter den augenblicklichen Marktverhältnissen die genannten vier Voraussetzungen für eine Freistellungserklärung erfüllt.

1. Die Vereinbarung trägt aus folgenden Gründen zur Verbesserung der Warenverteilung bei.

Die Vereinbarung ermöglicht den Mitgliedern, den Absatz der von ihnen qualitätsgleich hergestellten und mit demselben Warenzeichen gekennzeichneten Transocean-Schiffsfarben zu rationalisieren und zu intensivieren. Durch die Schaffung von Vertragsgebieten, in denen das jeweils ansässige Mitglied in erster Linie für den Vertrieb dieser Farben verantwortlich ist, wird dank der günstigen Standortverteilung der Mitglieder und dank ihrer guten Marktkenntnis gewährleistet, daß die Transocean-Farben in einer Vielzahl von Ländern und Häfen regelmäßig und in ausreichenden Mengen angeboten und vorrätig gehalten werden und daß jedes Mitglied imstande ist, Lieferungen außerhalb seines eigenen Vertragsgebietes ohne Schwierigkeiten — sei es durch Eigenexporte, sei es durch die Einschaltung anderer Mitglieder — auszuführen. Die Mitglieder der Vereinigung sind damit in der Lage, sich auch an solche Abnehmer zu wenden, die voraussetzen, daß sie die von ihnen verwendeten Schiffsfarben in einheitlicher Qualität jederzeit und überall dort beziehen können, wo sie sie gerade benötigen. Ohne die Vereinbarung wären die Mitglieder auf die Errichtung eines eigenen Vertriebsnetzes in einer Vielzahl von Ländern angewiesen gewesen, die in Anbetracht ihrer mittleren Unternehmensgröße mit zu hohen Investitionen und Investitionsrisiken verbunden gewesen wäre (Notwendigkeit von Niederlassungen oder Vertretungen, Lagerhaltung und Kundendienst). Durch die Zusammenfassung und Koordinierung der einzelnen individuellen Vertriebsnetze der Mitglieder können sie als mittlere Unternehmen in einen intensiveren Wettbewerb mit den großen, in allen wichtigen Ländern bereits vertretenen Schiffsfarbenherstellern treten, was zu einer Bereicherung des Warenangebots und zu einer Verbesserung der Absatzstruktur im Schiffsfarbensektor führt. Die Vereinbarung bringt somit für die Warenverteilung im Vergleich zu dem Zustand, der ohne sie bestehen würde, spürbare objektive Vorteile mit sich.

2. Die Verbraucher werden an dem entstehenden Gewinn, d.h. an den Vorteilen, die sich aus der Vereinbarung ergeben und im vorstehenden genannt sind, angemessen beteiligt. Die Vereinbarung führt zu einer Vermehrung und Bereicherung des Angebots von Schiffsfarben. Die Verbraucher können wie bisher die von den einzelnen Mitgliedern individuell hergestellten Produkte beziehen, ohne — da kein absoluter Gebietsschutz vereinbart ist — auf das in ihrem Land ansässige Mitglied angewiesen zu sein. Die Verbraucher, die sich für den Bezug von Transocean-Farben entscheiden, sind der Notwendigkeit enthoben, die zur Unterhaltung des Schiffes erforderlichen Farben auf dem Schiff mitzuführen; sie können sie — unter Vermeidung unnötigen Verlustes von Frachtraum — leicht, rasch und bequem in den zahlreichen

von den Mitgliedern unterhaltenen Lagern in einheitlicher Qualität erhalten. Die Abnehmer der Transocean-Farben haben die Möglichkeit, sich an das ortsansässige Mitglied zu wenden, z. B. wenn sie auf eine sachkundige Beratung und Beaufsichtigung des Anstreichens der Farbe Wert legen. Sie können sich aber auch an die in anderen Ländern ansässigen Mitglieder wenden, wenn ihnen die von diesen gebotenen Bedingungen (Preis, Lieferzeit etc.) günstiger erscheinen. Die Möglichkeit des Bezuges von anderen Mitgliedern stellt ein nützliches Korrektiv für etwaige unnatürliche Differenzen zwischen den von den Mitgliedern angewandten Preisen dar und trägt in Verbindung mit dem Preiswettbewerb, dem die Mitglieder durch ihre Konkurrenten ausgesetzt sind, dazu bei, daß die Verbraucher an den Vorteilen der Vereinbarung angemessen beteiligt werden.

3. Die Vereinbarung enthält in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung keine Beschränkungen, die für die Verwirklichung der obengenannten Ziele nicht unerläßlich sind.

a) Hinsichtlich der speziellen Transocean-Farben sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Konzentrierung der Produktions- und Absatzbemühungen auf die einzelnen Vertragsgebiete notwendig zur Errichtung eines möglichst umfassenden und lükkenlosen Vertriebsnetzes, das seinerseits Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung der Transocean-Produkte und für eine intensive Pflege der neuen Transocean-Marken ist. Diese Einführung erfordert von den Mitgliedern in Anbetracht ihrer verhältnismäßig geringen Marktstellung einen besonders intensiven Einsatz. Im Gemeinsamen Markt stellen die bedeutendsten Mitglieder nur rund ..... v. H. der jeweiligen nationalen Schiffsfarbenproduktion her, und alle Mitglieder sind einem lebhaften Wettbewerb durch andere, zum Teil bedeutend größere Schiffsfarbenhersteller ausgesetzt. Sie müssen in der Anlaufzeit daher besondere Anstrengungen unternehmen, um die Abnehmer nachdrücklich auf die neuen, in allen Vertragsgebieten in derselben Qualität erhältlichen Transocean-Farben aufmerksam zu machen und sich als bisher nur auf einem begrenzten Gebiet bekannte Hersteller gegenüber ihren Konkurrenten, die bereits über ein weltweites Vertriebsnetz verfügen, Geltung verschaffen. Diese Anlaufzeit ist, obwohl die Vereinbarung bereits im Jahre 1959 ins Leben gerufen worden ist, als noch nicht abgeschlossen anzusehen. Dies ist u.a. auf den häufigen Wechsel der Mitglieder zurückzuführen und zeigt sich praktisch darin, daß der Anteil der von den Mitgliedern vertriebenen Transocean-Farben auch heute nur durchschnittlich ..... v. H. ihrer gesamten Schiffsfarbenproduktion beträgt.

Unter diesen besonderen Umständen kann ein intensiver Einsatz der Mitglieder beim Absatz der Transocean-Farben in ihrem Vertragsgebiet am besten herbeigeführt werden, wenn sie dazu angehalten werden, ihre wirtschaftliche Aktivität im Interesse einer ausreichenden und regelmäßigen Versorgung der Kunden im wesentlichen auf ihr Gebiet zu konzentrieren und wenn sie gleichzeitig eine gewisse Sicherheit haben, daß andere Mitglieder in ihrem Gebiet eine Geschäftstätigkeit nicht in einem solchen Umfang entwickeln, daß ihr eigenes Interesse an der Absatzförderung in ihrem Gebiet in Frage gestellt wird.

Ein intensiver Einsatz aller Mitglieder in ihrem Vertragsgebiet könnte im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erreicht werden, wenn es ihnen freistünde, Transocean-Farben in den Vertragsgebieten anderer Mitglieder herzustellen oder herstellen zu lassen. Es wäre ferner ohne die vereinbarte Provisionsregelung in Frage gestellt, die für die Mitglieder einen Anreiz darstellt, Aufträge, die in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds auszuführen sind, an dieses Mitglied zu vermitteln, und verschafft dem für dieses Gebiet verantwortlichen Mitglied damit eine Vorzugsstellung, die für sein Interesse an einer intensiven Absatztätigkeit notwendig ist. Auf der anderen Seite schließt diese Regelung nicht aus, daß in das Vertragsgebiet eines Mitglieds Transocean-Farben gegen eine verhältnismäßig geringe, nicht prohibitiv wirkende Ausgleichszahlung importiert werden können, was das für dieses Gebiet verantwortliche Mitglied zu einer intensiven Absatztätigkeit anspornt.

Dieser durch die Provisionsregelung offengelassene Handel zwischen Mitgliedstaaten mit den Transocean-Produkten wird auch nicht auf Grund der durch die Vereinbarung geschaffenen warenzeichenrechtlichen Lage behindert. Der vorliegende Fall zeichnet sich dadurch aus, daß ein und dasselbe Warenzeichen gleichzeitig von verschiedenen Herstellern in verschiedenen Staaten zur Kennzeichnung gleicher Produkte verwendet wird, und zwar auf Grund einer Absprache, die zum Zweck der vollständigen Austauschbarkeit der Produkte und zur Vermeidung der Irreführung der Verbraucher die Qualitätsgleichheit garantiert. Bei dieser Sachlage können die im Gemeinsamen Markt ansässigen Mitglieder die Rechte aus den zu ihren Gunsten in ihrem Vertragsgebiet eingetragenen Warenzeichen nicht geltend machen, um die Einfuhr der von anderen Mitgliedern hergestellten Transocean-Produkte aus anderen Mitgliedstaaten zu verhindern. Denn wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 13. Juli 1966 (Rechtssachen Nr. 56 und 58/64 — „Grundig-Consten") festgestellt hat, ist es mit dem Grundgedanken der Wettbewerbsordnung der Gemeinschaft unvereinbar, daß die sich aus dem Warenzeichenrecht der verschiedenen Staaten ergebenden Ansprüche zu Zwecken mißbraucht werden, die dem Kartellrecht der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Unter allen diesen Umständen ist die Annahme gerechtfertigt, daß die bezüglich der Transocean-

Farben vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen in ihrem Ausmaß nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung der Ziele der Vereinbarung notwendig ist.

b) Was den Vertrieb anderer als der Transocean-Schiffsfarben angeht, so sind die in der Vereinbarung vorgesehenen Beschränkungen notwendig, um die Mitglieder zu einer intensiven Nutzung der Transocean-Marken und somit zu einer Förderung des Absatzes der Transocean-Farben zu veranlassen.

Die Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb der Transocean-Farben wäre in der Anlaufzeit nicht funktionsfähig und ließe nicht eine Intensivierung des Wettbewerbs zwischen diesen Produkten und denen ihrer Konkurrenten erwarten, wenn die Mitglieder frei wären, andere als Transocean-Schiffsfarben in den Vertragsgebieten anderer Mitglieder herzustellen oder herstellen zu lassen.

Die Ziele der Vereinbarung könnten ferner in der Anlaufzeit nicht ohne die Verpflichtung der Mitglieder erreicht werden, ihre eigenen Marken in Vertragsgebiete anderer Mitglieder nur nach vorheriger Zustimmung dieser Mitglieder und gegen eine verhältnismäßig geringe Ausgleichszahlung zu exportieren. Die Möglichkeit, diese Zustimmung in solchen Fällen zu verweigern, in denen der Export dem Interesse der Vereinigung zuwiderlaufen würde, gibt den Mitgliedern die Gewähr, daß ein Mitglied in der Periode der Einführung der Transocean-Farben nicht ausschließlich oder ganz überwiegend seine eigenen Marken in dem Vertragsgebiet anderer Mitglieder zum Nachteil der Entwicklung des Absatzes der Transocean-Farben und damit zum Nachteil der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder absetzt. Durch diese Einschränkung der Exportmöglichkeiten werden die Mitglieder zugleich veranlaßt, Aufträge, die in dem Vertragsgebiet eines anderen Mitglieds auszuführen sind, an dieses Mitglied zu vermitteln mit der praktischen Folge, daß sie ihren Kunden vorzugsweise die auch im Bestimmungsland in gleicher Qualität erhältlichen Transocean-Farben anbieten und somit zur Förderung des Absatzes dieser Farben beitragen.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die genannten Bestimmungen in ihrer praktischen Handhabung zu einer solchen Beschränkung der Geschäftstätigkeit der Mitglieder führen, die über das zur Erreichung der Ziele der Vereinbarung Erforderliche hinausgeht.

c) Auch die übrigen in der Vereinbarung vorgesehenen Wettbewerbsbeschränkungen sind als unerläßlich anzusehen, um zu einem intensiveren Einsatz jedes einzelnen Mitglieds zu gelangen. Wäre eine Herstellung im Lohnauftrag für Nichtmitgliedsunternehmen völlig uneingeschränkt zugelassen, so wäre zu befürchten, daß das Mitglied dadurch gerade diejenigen Wettbewerber der Vereinigung oder einzelner Mitglieder unterstützt, zu deren wirksameren Konkurrenz die Vereinigung ins Leben gerufen worden ist. Ferner ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß ein Mitglied bei einer Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsunternehmen, die sich notwendigerweise auf technische Einzelheiten des Produktionsprozesses erstreckt, Betriebsgeheimnisse in bezug auf die Entwicklung der Transocean-Farben offenbart, die die Mitglieder auf Grund des vereinbarten Erfahrungsaustausches erwerben und im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit geheimzuhalten sich verpflichtet haben. Das Lizenzvorzugsrecht kann im vorliegenden Fall als ein weiteres notwendiges Mittel angesehen werden, um die Mitglieder daran zu hindern, daß sie das gemeinsame technische Wissen dadurch Dritten zugänglich machen, daß sie ihnen zum Nachteil der Interessen der anderen Mitglieder Lizenzen an Patenten erteilen, die sie unter Ausnutzung des gemeinsamen Wissens erwerben könnten.

4. Den Beteiligten werden durch die Vereinbarung auch keine Möglichkeiten eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Die Mitglieder der Vereinigung, die nach den der Kommission verfügbaren Angaben im Gemeinsamen Markt nur einen Marktanteil von ca. ..... v. H. haben, sind einem lebhafteren Wettbewerb durch andere Schiffsfarbenhersteller im Gemeinsamen Markt und insbesondere durch die im Gemeinsamen Markt anbietenden großen internationalen Schiffsfarbenkonzerne ausgesetzt, denen der Zugang zum Markt durch die Vereinbarung nicht erschwert wird. Somit ist auch die letzte Voraussetzung für die Abgabe einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz (3) erfüllt.

IV

Als Zeitpunkt, von dem an die Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz (3) wirksam wird, wird gemäß Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 der Tag festgesetzt, an dem die angemeldete Vereinbarung die die Freistellung rechtfertigende Fassung erhalten hat (15. Juni 1966). Die Freistellungserklärung ist gemäß Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 auf eine bestimmte Zeit abzugeben und zwar im vorliegenden Fall für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1972, der notwendig ist, um die Wirkungsweise der Vereinigung und ihren Einfluß auf die Marktverhältnisse prüfen zu können.

Für die Zeit vor dem Wirksamwerden der Freistellungserklärung — d. h. zwischen dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 17 (13. März 1962) und dem 15. Juni 1966 — ist auf Grund des Antrags der Beteiligten gemäß Artikel 7

Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 zu entscheiden, inwieweit das Verbot des Artikel 85 Absatz (1) für diesen Zeitraum gilt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Bestimmungen sind erfüllt. Es handelt sich um eine Vereinbarung, die bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 bereits bestanden hat und gemäß Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 rechtzeitig vor dem 1. November 1962 bei der Kommission angemeldet worden ist. Die Vereinbarung hatte in der angemeldeten Fassung Bestimmungen enthalten, die nicht als unerläßlich zur Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung angesehen werden konnten und somit einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz (3) entgegenstanden. Auf die am 30. Juli 1965 erfolgte Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17, mit der die Kommission diese Bestimmungen beanstandete, ist die Vereinbarung derart abgeändert worden, daß sie, wie oben ausgeführt, nunmehr die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) erfüllt. Es bestehen daher im vorliegenden Fall keine Gründe, die Anwendung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 17 zu versagen.

Es ist angebracht, die Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 mit Auflagen zu verbinden. Die Auflagen sollen die Aufgabe der Kommission erleichtern, zu prüfen, ob Anlaß besteht, die vorliegende Freistellungserklärung gemäß Artikel 8 Absatz (3) zu widerrufen oder zu ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen zu untersagen. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder der Vereinigung zu verpflichten, alle Änderungen des Mitgliederbestandes und alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung anzuzeigen sowie alle Beschlüsse des Verwaltungsrats und alle gemäß § 23 der Vereinbarung erlassenen Schiedssprüche mitzuteilen, soweit sie die Anwendung und Auslegung der in dieser Entscheidung gewürdigten Bestimmungen der Vereinbarung betreffen.

Da die Tatsache der Kooperation mittlerer Unternehmen zur Errichtung eines rationellen weltweiten Vertriebsnetzes für die Transocean-Farben ein wesentliches Element für die Abgabe der Freistellungserklärung ist, erscheint es notwendig, die Mitglieder zu verpflichten, der Kommission jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung und ihrer gegenwärtigen und etwaigen neuen Mitglieder — getrennt nach Produktion und Absatz der Transocean- und der anderen von den Mitgliedern hergestellten Schiffsfarben — einzureichen. Um die Auswirkungen der Provisionsregelung über die Entwicklung des Schiffsfarbenhandels im Gemeinsamen Markt überprüfen zu können, ist den im Gemeinsamen Markt ansässigen Mitgliedern der Vereinigung weiter aufzuerlegen, den Umfang der Lieferungen, für die sie untereinander zu Provisionszahlungen verpflichtet sind, sowie die Höhe und Sätze der anfallenden Provisionen anzugeben. Es reicht dabei aus, wenn der Generalsekretär der Vereinigung — wie bereits im Laufe des anhängigen Verfahrens — auf der Grundlage der von ihm nach Ziffer 11 der Anlage der Vereinbarung zu erstellenden vierteljährlichen Berichte im Einvernehmen mit den Mitgliedern die entsprechenden Angaben einreicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz (3) auf die am 1. Januar 1959 geschlossene und am 15. Juni 1966 geänderte Vereinbarung über die Errichtung der Transocean Marine Paint Association für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Die Bestimmung des Artikels 1 ist vom 15. Juni 1966 an wirksam; sie gilt bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 3

Das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) gilt gemäß Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 nicht für die Zeit zwischen dem 13. März 1962 und dem 15. Juni 1966.

Artikel 4

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden.

1. Der Kommission sind unverzüglich mitzuteilen:

   a) alle Veränderungen des Mitgliederbestandes,

   b) alle Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung,

   c) alle Beschlüsse des Verwaltungsrats und alle Schiedssprüche, soweit sie die Anwendung und Auslegung der in dieser Entscheidung gewürdigten Bestimmungen der Vereinbarung betreffen.

2. Der Kommission ist einmal jährlich — erstmalig für das Jahr 1967 — ein Bericht einzureichen über die Tätigkeit der Vereinigung, über die Menge der Produktion sowie die Menge und wertmäßige Höhe des Absatzes der einzelnen Mitglieder im Schiffsfarbensektor — getrennt nach den Transocean- und den anderen von ihnen hergestellten Schiffsfarben —, über die Menge der Lieferungen von Schiffsfarben, für die die im Gemeinsamen Markt ansässigen Mitglieder untereinander zu Provisionszahlungen verpflichtet sind, und über die Höhe und Sätze der anfallenden Provisionen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitglieder der Vereinigung zu Händen ihres Generalsekretärs F. Ph. Regnault gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN